

**Bekanntmachung des Amtes Usedom
über den Beschluss der Gemeindevertretung Rankwitz Nr. 0012/12 vom
27.06.2012
zur Aufstellung der
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Peenestrom“
im Ortsteil Quilitz nördlich des Hohlweges
für das Flurstück 36/19**

1.

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat in der öffentlichen Sitzung am 27.06.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Peenestrom“ im Ortsteil Quilitz nördlich des Hohlweges für das Flurstück 36/19 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Quilitz

Flur	1
Flurstück	36/19
Fläche	469 m ²

Eigentümer des Flurstückes 36/19 ist die Gemeinde Rankwitz.

Das Flurstück 36/19 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Peenestrom“ im Ortsteil Quilitz nördlich der Straße „Am Peenestrom“ und ist mit einem Ferienbungalow bebaut.

2.

Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. „Am Peenestrom“ ist mit Ablauf des 19.07.2006 rechtskräftig geworden.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war das Flurstück 36/19 verpachtet. Der Pächter hatte im Bebauungsplanverfahren Nr. 4 einer Beteiligung an den Planungskosten nicht zugestimmt.

Aufgrund der angestregten Haushaltslage in der Gemeinde und insbesondere unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle im Plangebiet betroffenen Grundstückseigentümer, wurde deshalb das Flurstück 36/19 nicht mit planrechtlichen Festsetzungen belegt, sondern lediglich als private Grünfläche mit Bestandsschutz für die baulichen Anlage ausgewiesen.

Die Gemeinde hat das Pachtverhältnis gelöst und beabsichtigt das Grundstück zu verkaufen.

Um eine künftige Bebauung zu ermöglichen, soll eine Einbeziehung des Flurstückes 36/19 als Entwicklungsfläche erfolgen.

Inhalt der Planänderung ist die Übernahme der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Flurstück 36/19. Damit wird dem künftigen Grundstückseigentümer die Modernisierung oder der Neubau eines Ferienhauses ermöglicht.

Diese Verfahrensweise wird positive Auswirkungen auf das von der Gemeinde für das Plangebiet verfolgte städtebauliche Gesamtkonzept nach sich ziehen, da es sich um die Einbeziehung einer bereits bebauten Parzelle handelt auf die die

Festsetzungen der Satzung ausgedehnt werden sollen. Außerdem wird die Haushaltslage der Gemeinde aufgebessert.

3.

Die Planungskosten für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 werden durch die Gemeinde getragen und auf die Grundstückserwerbskosten des Flurstückes 36/19 umgelegt.

4.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Peenestrom“ wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin

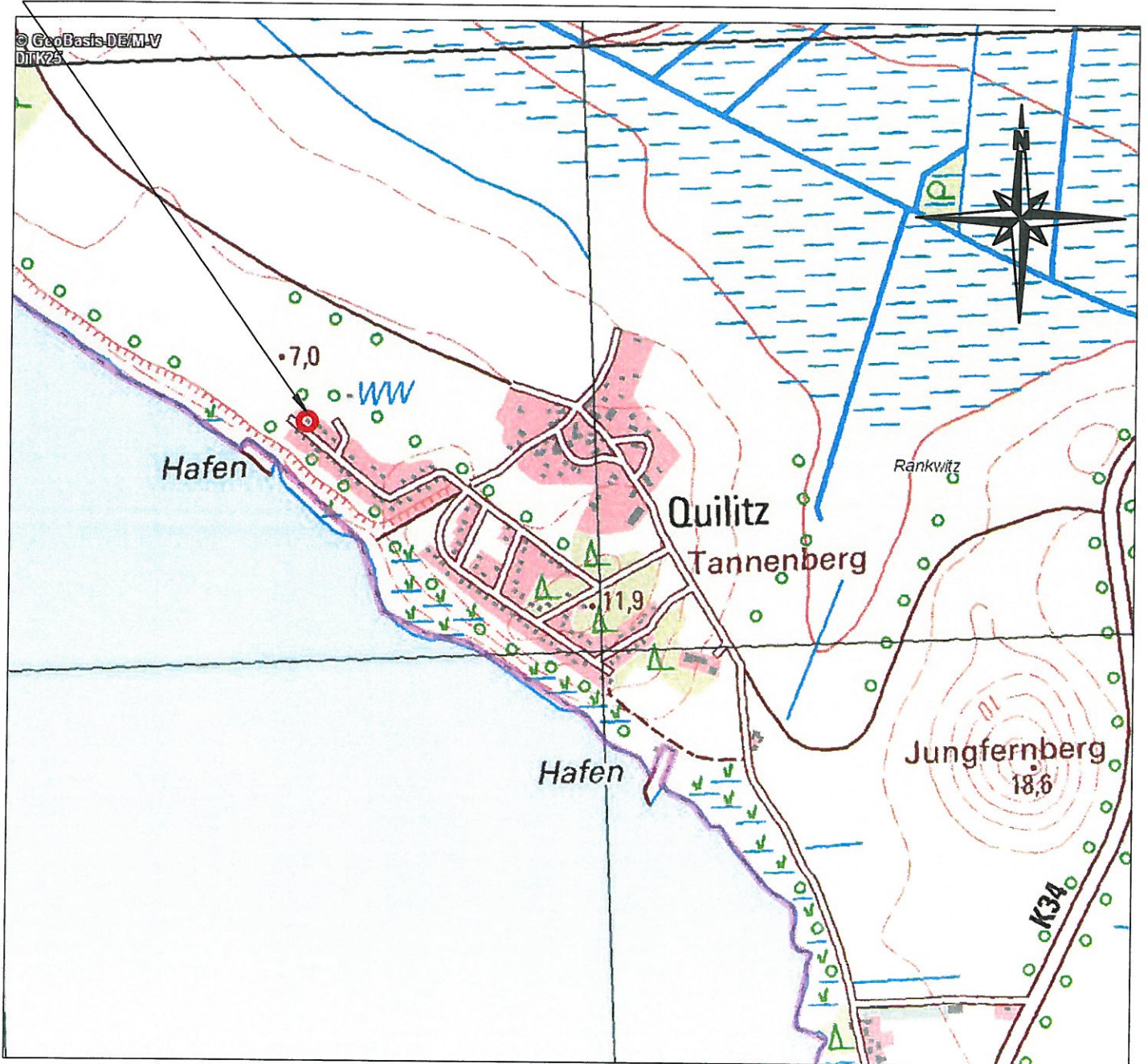


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 28.06.2012



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Ferienhausgebiet "Am Peenestrom" im Ortsteil Quilitz nördlich des Hohlweges für das Flurstück 36/19



Übersichtsplan M 1 : 10 000